



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **EyesOnCameroon**. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Gäufelden. Die Unterhaltung von Außenstellen in die Bundesrepublik Deutschland ist zulässig.
2. Das Geschäftsjahr des Jahres ist das Kalenderjahr.
3. Arbeitssprache des Vereins ist Deutsch und Französisch.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben,

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO Zwecks Durchführung von Projekten anderer Körperschaften, die einen sozialen Zweck verfolgen und der Entwicklung Kameruns dienen.
 - b. die Präsentation der kulturellen und ländlichen Vielfalt Kameruns,
 - c. die Durchführung von Vorträgen und mehrtägigen Veranstaltungen,
 - d. Einrichtung von Beratungsstellen als Ansprechpartner für Politik, Presse und interessierte Personen,
 - e. Erstellung und Herausgabe eigener Publikationen
 - f. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung, sowie Religionsgemeinschaften im In- und Ausland,
 - g. Die Integration in Deutschland lebender Kameruner
 - h. Die Brücke zwischen deutschen und kamerunischen Schulen sowie andere gemeinnützige Vereine zu bauen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäpftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief, Telefax oder E-Mail), der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Jahresbeitrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod. Ausschluss Gründe können folgende sein:
 - Fünftmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Mitgliederversammlungen
 - Bei Zahlungsverweigerung des Mitgliedsbeitrages
 - Vereinsschädiges Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern und bei Veranstaltungen
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden.
4. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
5. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Vereinsschädigendes Verhalten
 - Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - Beitragsrückstand nach mehr als drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres

§ 5 Mitgliedsbeiträge



1. Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Umlagen pro Mitglied im Kalenderjahr werden nicht 50 EURO übersteigen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in dem Mitgliedsantrag festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen zu beachten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 500 ein stimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
4. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g. Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- h. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 500.



§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der gerichtliche sowie außergerichtliche Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Bei der Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds hat er die Möglichkeit per Briefwahlverfahren seine Stimme abzugeben.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Eine Sitzung des Vorstandes wird halbjährlich stattfinden oder jederzeit wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandvorsitzenden.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief oder E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.



Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (per Brief oder E-Mail) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Zu der jährlichen Mitgliederversammlung kann eine Versammlung zusätzlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlicher (per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur ein Beratungsrecht.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief, oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Zum Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen plus Abstimmung des Senats erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
7. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Versammlungsleiter.
8. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse treten sofort in Kraft, wenn nicht anders festgelegt.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Commented [SL1]: Was könnte man hier schreiben?



§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 (5)).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (§ 2 (5)).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Herrenberg.
2. Der Vorstand haftet den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde bei der Versammlung am 17.02.2016 in Gäufelden beschlossen und tritt in Kraft.

Stand: 03.10.2017